

Gemeinde
f **FAHRWANGEN.**



REGLEMENT
Waldfriedhof

vom 16. März 2020

Die Ortsbürgergemeindeversammlung hat am 21. November 2019 der Errichtung eines Waldfriedhofes zugestimmt. Nachfolgend werden die Details dazu geregelt.

1. Sinn, Zweck und Begründung

- a) Neben der Beisetzung traditioneller Art steigt das Bedürfnis nach alternativen Möglichkeiten der Bestattung.
- b) Diesem Bedürfnis wird in Fahrwangen mit dem Angebot einer naturnahen Bestattung im Wald Rechnung getragen.
- c) Die naturnahe Bestattung ist konfessionell neutral und steht allen Personen (auch Auswärtigen) zur Verfügung.

2. Bestattungsart

- a) Einer der im Wald bezeichneten Bäume ist gleichzeitig Grab und Grabmal.
- b) Es ist keine Inschrift oder Grabtafel sowie Grabschmuck erlaubt.
- c) Die vorherige Kremation ist zwingend, da nur die Asche des Verstorbenen beigesetzt wird.

3. Beisetzung

- a) Die Beisetzung ähnelt der traditionellen Urnenbestattung. Jene ist mit der Gemeindkanzlei Fahrwangen mindestens zwei Arbeitstage zuvor zu vereinbaren.
- b) Die Asche – ohne Urne – wird in eine durch die Gemeinde vorbereitete Öffnung in der Nähe des Stammbereichs des Baums eingebracht.
- c) Die Asche wird von den Angehörigen oder von einer von ihnen gewählten Person eingebracht. Es darf keine Asche auf dem Waldboden ersichtlich sein.
- d) Die Angehörigen dürfen auf eigene Kosten einen Bestatter für die Aschenbeisetzung beauftragen.
- e) Zum Schutz der Natur ist auf Zeremonien und Abdankungsfeiern im Wald zu verzichten. Eine stille Beisetzung im Familienkreis ist gestattet.
- f) Das Einsetzen von Urnen oder anderen Gefässen ist nicht erlaubt. Auch Blumenschmuck, Inschrifttafeln oder andere Materialien sind nicht zugelassen.

4. Bestattungsort

- a) Im ausgeschiedenen Waldstück sind die Bäume definiert und registriert.
- b) Die markierten Bäume bleiben bis 30 Jahre nach der Beisetzung geschützt.
- c) Der Baum darf in folgenden Fällen vom Waldbewirtschafter gefällt und liegengelassen werden: Höhere Gewalt (z.B. Sturm), Erkrankung des Baums oder Gefährdung der Sicherheit für Mensch, Tier und Sachwerte (Haftungsrecht). Der Waldbewirtschafter entscheidet alleine, ob eine Erkrankung oder Gefährdung vorliegt.
- d) Ist die Bestattung noch nicht erfolgt, wird im Falle von lit. c ein anderer Baum zur Verfügung gestellt. Nach der Bestattung kann kein Ersatzbaum zur Verfügung gestellt werden.
- e) Sämtliche andere Bestattungen im Wald sind ohne Zustimmung der Waldeigentümerin verboten. Gesuche für eine Sondervereinbarung sind an den Gemeinderat Fahrwangen zu richten.

5. Auswahl und Registrierung

- a) Bereits zu Lebzeiten können Interessierte einen im Wald bezeichneten Baum vor Ort aussuchen und eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnen.
- b) Die Gemeindeganzlei Fahrwangen führt ein Register über die ausgewählten Bäume. Dieses Register umfasst Baumnummer, Personalien und Adresse des Vertragspartners sowie den Preis.

6. Preis pro Baum (exkl. MwSt. inkl. 1. Bestattung)

Grundpreis: CHF 4'000.00 für einen Baum mit bis zu 40 cm Durchmesser (125 cm Umfang, auf Brusthöhe gemessen)

Aufpreis für dickere Bäume: über 125 cm: CHF 30.00 pro cm Umfang

EinwohnerInnen und Orts-

bürgerInnen Fahrwangen: 80 Prozent des Preises

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt. Die Bezahlung wird bei Vertragsabschluss fällig und wird nicht zurückerstattet.

Pro Baum sind mit ausdrücklicher Zustimmung der Angehörigen maximal 10 Bestattungen möglich (Familienbaum). Der Preis der 2. und 3. Bestattung beträgt dann 50 % der 1. Bestattung (Baumpreis), ab der 4. Bestattung je CHF 500.00.

7. Leistungen für den Kunden

- a) Das Gebiet des Waldfriedhofes wird durch den Forstbetrieb Lindenberg bewirtschaftet. Nach Ablauf der Vereinbarung, also 30 Jahre nach der Beisetzung wird der Baum wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.
- b) Es gibt keine Folgekosten nach der Bestattung.

8. Zugang zum Waldfriedhof

Das Befahren der Waldwege ist nicht gestattet. Der Zugang erfolgt zu Fuss über die Waldwege. Der öffentliche Parkplatz für 3 Fahrzeuge befindet sich im Rüchlig. Bei Abdankungen/Beisetzungen ist eine Sonderbewilligung der Gemeinde einzuholen.

9. Sicherheit

- a) Die Beisetzung findet in der freien Natur statt. Wald und Bestattungsort sind frei zugänglich.
- b) Beim Besuch sind junge Bäume, Totholzäste, liegendes Totholz, Dorne etc. zu berücksichtigen. Die Waldeigentümerin lehnt jegliche Haftung ab.
- c) Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen behält sich die Gemeinde vor, eine geplante Beisetzung aus Sicherheitsgründen zu verschieben.

10. Änderungen und Anpassungen

Der Gemeinderat ist dazu ermächtigt, die Preise sowie andere Bestimmungen jederzeit anzupassen.

11. Inkrafttretung

Das Reglement tritt auf den 01.04.2020 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Patrick Fischer
Gemeindeammann

Christine Gottermann
Gemeindeschreiberin